



# GEMEINDE HELDENBERG

3704 Kleinwetzdorf, Wimpffen-Gasse 5 - Bezirk Hollabrunn, NÖ  
Tel.: 02956/2553 Fax.: 02956/2553-14 e-mail: [gemeinde@heldenberg.gv.at](mailto:gemeinde@heldenberg.gv.at)

## Beilage zum Baubewilligungsbescheid

Sie werden darauf hingewiesen, dass gemäß § 23 der NÖ Bauordnung 1996 mit der Ausführung des Vorhabens nicht vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden darf. Als Zeitpunkt des Beginns gilt jener Tag, an dem mit den Erd- oder Bauarbeiten begonnen wird, die der Verwirklichung des Vorhabens dienen.

Sie sind verpflichtet, der Baubehörde den Beginn der Bauausführung anzuzeigen. Zur Erstattung der Baubeginnsanzeige verwenden Sie bitte angeschlossenen Vordruck. Ab dem angezeigten Baubeginn darf die zur Ausführung eines Bauvorhabens erforderliche Baustelleneinrichtung ohne weitere Bewilligung aufgestellt werden.

Gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996 haben Sie außerdem die Fertigstellung des Vorhabens der Baubehörde anzuzeigen.

Zur Anzeige der Fertigstellung verwenden Sie bitte den angeschlossenen Vordruck.

Weiters werden Sie darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 1 der NÖ Bauordnung das Recht aus oben bezeichnetem Bewilligungsbescheid erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides begonnen oder das Vorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Ausführung vollendet wird.

Die Baubewilligung umfasst das Recht zur Ausführung des Bauwerks und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn eine Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Z. 3 NÖ. Bauordnung 1996 vorgelegt wird. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, darf die Benützung erst nach Überprüfung des Bauwerks durch die Baubehörde, bei der die bewilligungsgemäße Ausführung festgestellt wird, erfolgen. Bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, darf das Recht aus der Baubewilligung für die Anlage erst nach Vorliegen der gewerbebehördlichen Genehmigung ausgeübt werden.

## **Information betreffend Einbau Wassermesser**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Heldenberg hat zur Vereinheitlichung festgelegt, dass Bauwerber den Einbau von Fenstern im Kellergeschoß von Neubauten der Gemeinde Heldenberg zu melden haben, da zu diesem Zeitpunkt der Wassermesser seitens der Gemeinde eingebaut werden muss. (siehe Formular: „Meldung über den Einbau der Kellerfenster“)

## **Information betreffend Kanalbenützungsgebühr**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Heldenberg hat zur Vereinheitlichung festgelegt, dass Bauwerber die Aufbringung des Innenputzes der Gemeinde Heldenberg zu melden haben, da spätestens ab diesem Zeitpunkt die Rohrleitungen verlegt sind und daher die Kanalbenützungsgebühr vorgeschrieben wird. (siehe Formular: „Erhebungsbogen Kanal“)